

Verwaltungskräftepauschale
§ 107 Abs. 4 und 5 SchulG i.V.m. § 4 Abs. 1 FESchVO

Schulform	Zahl der Schülerinnen und Schüler	Stellen/-anteile für Verwaltungskräfte
Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Abendrealschulen, Sekundarschulen,	bis 100	0,75
	101 bis 200	1,00
	201 bis 350	1,25
	351 bis 500	1,50
	501 bis 650	1,75
	über 650	2,00
Gymnasien, Abendgymnasien, Gesamtschulen, Waldorfschulen (als „Bündelschulen“), Kollegs	bis 100	0,75
	101 bis 200	1,00
	201 bis 250	1,25
	251 bis 450	1,75
	451 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
	über 1.000	3,75
Förderschulen - Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung und geistige Entwicklung sowie sonstige Förderschulen als Ganztagschulen (soweit refinanzierungsrechtlich genehmigt)	bis 50	0,50
	51 bis 100	1,00
	101 bis 150	1,50
	151 bis 200	1,75
	über 200	2,00
Übrige Förderschulen (außer Förderschulen im berufsbildenden Bereich); Klinikschnle	bis 50	0,50
	51 bis 150	1,00
	151 bis 250	1,50
	über 250	1,75
Bildungsgänge des Berufskollegs, Förderschulen im berufsbildenden Bereich (Bei Schulen in Teilzeitform gelten jeweils 3 Teilzeitschülerinnen/-schüler als 1 Schülerin/Schüler.)	bis 50	0,50
	51 bis 100	0,75
	101 bis 150	1,00
	151 bis 250	1,25
	251 bis 350	1,50
	351 bis 500	2,00
	501 bis 700	2,50
	701 bis 1.000	3,00
	über 1.000	4,00

Bei Schulen im Aufbau setzt die obere Schulaufsichtsbehörde die Finanzhilfe anteilig nach der tatsächlichen Schülerzahl und der für die Schulform geltenden Pauschalbeträge fest.

Bündelschulen gelten gem. § 105 Abs. 4 SchulG für die Bezuschussung als eine Schule, soweit sie als solche genehmigt sind oder an einem Schulstandort organisatorisch oder wirtschaftlich als Einheit geführt werden.